

Friedhofssatzung

Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung der Stadt Korntal-Münchingen vom 01.02.2018

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs.1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat am 01.02.2018 die nachstehende Neufassung der Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriff und Zweck

(1) Die Friedhöfe der Stadt Korntal-Münchingen (Friedhof Korntal und Friedhof Münchingen) sind eine einheitliche öffentliche Einrichtungen der Stadt. Sie dienen der Bestattung aller Einwohner, die beim Tode ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Stadt Korntal-Münchingen hatten sowie von tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder von Personen mit unbekanntem Wohnsitz. Dies gilt auch für Personen, die unmittelbar vor der Unterbringung in einem auswärts gelegenen Alten- oder Pflegeheim oder einer anderen Pflegestelle den letzten Wohnsitz in Korntal-Münchingen hatten. Außerdem dürfen auf dem Friedhof Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann das Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe dürfen nur während der vom Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- festgesetzten Öffnungszeiten betreten werden. Öffnungszeiten sind am Eingang der Friedhöfe anzuschlagen. Außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten ist der Aufenthalt in den Friedhöfen nicht gestattet.

(2) Das Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 3

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
a) die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwägen, Rollstühlen oder Fahrzeugen des städtischen Bauhofes und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, Zubringerfahrzeugen mit Genehmigung,

- b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
- c) Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde, Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- e) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- f) Druckschriften zu verteilen,
- g) Blumen, Sträucher, Grabschmuck und Grabmale und dergl. auf fremden Grabstätten zu beschädigen oder zu entfernen,
- h) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung zu ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisteramts –Friedhofsamt-. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch das Bürgermeisteramt –Friedhofsamt-. Es kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Das Bürgermeisteramt –Friedhofsamt- kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann das Bürgermeisteramt-Friedhofsamt- die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Vorlage der erforderlichen Bestattungsunterlagen beim Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen des Bürgermeisteramts -Friedhofsamt- das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden vom Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit unter Beachtung der allgemeinen üblichen Handhabung berücksichtigt.

(3) Trauerfeiern dürfen in der Aussegnungshalle werktags um 11:00 Uhr oder 13:30 Uhr stattfinden. Das Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- kann hiervon auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 6

Särge / Sarglose Bestattungen

(1) Für Erdbestattungen dürfen nur Holzsärge verwendet werden. Das Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- kann die Maße vorschreiben.

(2) Verstorbene, die erdbestattet werden sollen, dürfen nicht konserviert werden.

(3) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Der Sargdeckel muss gut eingepasst und befestigt sein.

(4) Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.

(5) Särge aus Tropenholz sowie Überurnen aus Kunststoff dürfen nicht verwendet werden.

(6) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind (§ 39 Abs. 1 S. 3 BestattG). Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden (§ 39 Abs. 1 S. 4 BestattG). Die für eine würdevolle Durchführung einer sarglosen Bestattung erforderlichen Maßnahmen sind mit dem Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- einvernehmlich abzustimmen.

§ 7

Ausheben der Gräber / Beisetzung

(1) Das Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- lässt die Gräber durch Bestattungsordner, das sind eigene Mitarbeiter des Friedhofsträgers oder in seinem Auftrag tätige Dritte, ausheben und zufüllen. In der Zuständigkeit der Bestattungsordner liegen insbesondere auch die organisatorische Vorbereitung, die Durchführung und Nachbereitung von Trauerfeiern und Beisetzungen. Ihnen obliegt es, für einen reibungslosen Ablauf zu sorgen. Ihren Hinweisen und Anordnungen haben die Nutzer der Friedhöfe Folge zu leisten.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Bei Bedarf ist das Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- berechtigt, Grabaushub vorübergehend über Nachbargräbern zu lagern.

(4) Die Beisetzung erfolgt durch Leichenträger.

(5) Mit Ausnahme von polizeilichen oder gerichtlich angeordneten Graböffnungen dürfen Gräber vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung des Bürgermeisteramts - Friedhofsamt- geöffnet werden.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 8. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisteramts - Friedhofsamt-. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen innerhalb eines Friedhofes sind nicht zulässig.

(2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(3) In den Fällen des § 27 Abs. 1 S. 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 27 Abs. 1 S. 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist das Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(4) Die Umbettungen lässt das Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- durchführen. Es bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Sämtliche Gräber sind und bleiben im Eigentum der Stadt. Rechte an ihnen können nur nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden. Die zu belegende Grabstätte wird nach Anhörung der Hinterbliebenen vom Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- bestimmt.

(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber
- b) Urnenreihengräber
- c) Wahlgräber
- d) Urnenwahlgräber
- e) Kindergräber
- f) Urnenreihengräber im anonymen Gemeinschaftsgrabfeld
- g) Baumgräber für Urnenbeisetzungen (Reihengräber)
- h) Rasenwahlgräber für Erdbestattungen
- i) Urnenwahlgräber in Gemeinschaftsanlagen

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
- b) wer sich dazu verpflichtet hat,
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:

- a) Kinderreihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 8. Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 8. Lebensjahr,
- c) Urnenreihengrabfelder
- d) Urnenreihengemeinschaftsgrabfelder für anonyme Beisetzungen
- e) Baumgrababteilungen.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener oder die Asche eines Verstorbenen beigesetzt.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) In den Friedhöfen sind Urnenreihengemeinschaftsgrabfelder für anonyme Beisetzungen eingerichtet; die Grabstätten sind nicht gekennzeichnet.

Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Bestattung statt. Hiervon kann das Bürgermeisteramt – Friedhofsamt – auf Antrag Ausnahmen zulassen. Eine Versagung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn hierdurch die gewöhnlichen Abläufe behindert würden. Seitens des Bürgermeisteramts –Friedhofsamt– kann eine Teilnehmerhöchstzahl bestimmt werden. Die Gemeinschaftsgrabanlagen für die anonymen Urnenbeisetzungen werden von der Stadt hergestellt und dauerhaft gepflegt. Die Angehörigen sind nicht berechtigt, Anpflanzungen und Gegenstände wie Schalen, Vasen und dergleichen um den Bereich des Urnengrabes herum aufzustellen. Die Stadt als Friedhofsträger ist berechtigt, solche Gegenstände zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, die entfernten Gegenstände aufzubewahren.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch die Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Erdbestattungen übereinander zulässig. Urnenwahlgräber können pro Grabstelle mit bis zu zwei Urnen belegt werden.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall des Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- 1) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
- 2) auf die Kinder,
- 3) auf die Stiefkinder,
- 4) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- 5) auf die Eltern,
- 6) auf die Geschwister,
- 7) auf die Stiefgeschwister,
- 8) auf die nicht unter 1) bis 7) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung für die Entfernung von Grabmälern, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen zu sorgen. Falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt, hat er der Stadt die ihr beim Ausheben des Grabes hierfür anfallenden Mehrkosten zu erstatten.

(12) In Wahlgräbern für Erdbestattungen können auch Urnen beigesetzt werden.

(13) In Wahlgräbern für Erdbestattungen darf in jeder Grabstelle eine Urne zugebettet werden.

§ 13

Rasengräber für Erdbestattungen

(1) Rasengräber für Erdbestattungen sind Wahlgrabstätten in einer gemeinschaftlichen Grabanlage (Sonderlage).

(2) Nutzungsrechte an Rasengräbern werden auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen.

(3) Rasengräber können einstellige oder mehrstellige Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind höchstens zwei Bestattungen übereinander zulässig. Es können auch pro Grabstelle höchstens zwei Urnen beigesetzt werden.

(4) Die Rasengräber und der dazugehörige Umgebungsbereich werden von der Stadt als Friedhofsträger hergestellt, dauerhaft unterhalten und gepflegt. Auf den Rasengrabflächen, einschließlich des umgebenden Bereiches, ist es den Nutzungsberechtigten untersagt, Bodenveränderungen und Bepflanzungen vorzunehmen sowie Schalen, Gestecke und Vasen aufzustellen, die eine einheitliche Pflege beeinträchtigen würden. Das Friedhofsamt ist berechtigt, abgelegte Blumen und Grabschmuck zu entfernen; Aufbewahrungspflichten bestehen nicht. Im Wiederholungsfalle ist das Friedhofsamt berechtigt, Kostenersatz geltend zu machen.

(5) Für Grabmale auf Rasengrabfeldern im Friedhof Münchingen gelten die Bestimmungen der §§ 18 bis 22 entsprechend. Für die Errichtung von Grabmalen auf dem Friedhof Korntal gelten die besonderen Vorschriften gemäß § 23 entsprechend.

(6) Die Grabmale sind auf einer Bodenplatte anzubringen, die von der Stadt bereits verlegt ist. Hierbei ist ein Mindestabstand von 10 cm zum Rande der Bodenplatte an allen vier Seiten als Mähkante einzuhalten. Grabmale sind nur in Form von Kissensteinen zulässig.

(7) Darüber hinaus gelten die Regelungen des § 12 entsprechend.

§ 14

Urnengräber in Gemeinschaftsgrabanlagen

(1) Urnengräber in Gemeinschaftsgrabanlagen sind Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Aschen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Urnengräbern wird auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen.

(3) Urnengräber in Gemeinschaftsgrabanlagen sind einstellige Einfachgräber und können mit bis zu zwei Urnen belegt werden. Bei der Beisetzung dürfen keine Über- oder Schmuckurnen verwendet werden. Des Weiteren müssen die Urnen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

(4) Die Anlage und dauerhafte Pflege der Gemeinschaftsgrabanlagen für die Urnenbeisetzungen erfolgt durch die Stadt. Die Grabnutzungsberechtigten sind nicht berechtigt, Anpflanzungen vorzunehmen und Gegenstände wie Schalen, Vasen und dergleichen um den Bereich des Urnengrabes herum aufzustellen. Die Stadt als Friedhofsträger ist berechtigt, solche Gegenstände zu entfernen; Aufbewahrungspflichten bestehen nicht.

(5) Das Urnengrab wird von der Stadt mit einer einheitlichen Platte in den Maßen Länge/Breite jeweils 0,20 m abgedeckt. Auf dieser Platte ist ein Grabmal mit den Höchstmaßen Länge 0,30 m, Breite 0,35 m sowie einer Höhe von 0,20 m (gemessen von der Abdeckplatte) zulässig. Als Beschriftung ist das Aufführen des Vor- und Nachnamens sowie des Geburts- und Sterbedatums zulässig. Die Beschriftung kann eingehauen oder mit Buchstaben aufgebracht werden. Schriftplatten mit den Namensangaben sind nicht zulässig. Für Grabmale dürfen nur Natursteine mit gewachsener oder behauener Oberfläche verwendet werden. Findlinge und Grabmale, die keine flache Oberfläche aufweisen sind nicht zugelassen.

(6) Diese besonderen Gestaltungsvorschriften gelten für die Urnen-Gemeinschaftsgrabanlagen im Friedhof Korntal, Abt. A/1 und im Friedhof Münchingen, Abt. 10. Im Übrigen gelten die §§ 19 bis 21 der Friedhofsordnung entsprechend.

(7) Darüber hinaus gelten die Regelungen des § 12 entsprechend.

§ 15

Baumgräber für Urnenbestattungen

(1) Baumgräber sind Reihengrabstätten für die Beisetzung von Aschen in Sonderlage. Die Beisetzung der Urne (ohne Über- oder Schmuckurne) erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes.

(2) Die Baumgrababteilung ist in naturbelassener Form zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch das Bürgermeisteramt – Friedhofsamt. Es ist den Verfügungsberechtigten untersagt, Bodenveränderungen und Bepflanzungen vorzunehmen sowie Grab- und Blumenschmuck auf der Grabstätte abzustellen. Das Bürgermeisteramt –Friedhofsamt– ist berechtigt, abgelegten Grab- und Blumenschmuck zu entfernen; hierbei bestehen keine Aufbewahrungspflichten. Im Wiederholungsfall ist das Friedhofsamt berechtigt, Kostenersatz geltend zu machen.

(3) Als Gedenkzeichen wird an zentralen Stelen eine Tafel mit Vor- und Nachname, Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen angebracht. Die Gestaltung und Platzierung der Namenstafel obliegt dem Bürgermeisteramt –Friedhofsamt. Die Errichtung von Grabmalen jeglicher Art ist untersagt.

(4) Darüber hinaus gelten die Regelungen des § 11 entsprechend.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 16 Allgemeines

Die nachstehenden Vorschriften gelten für die beiden städtischen Friedhöfe gemeinsam, sofern nicht in den §§ 23 und 24 besondere Vorschriften für den einzelnen Friedhof erlassen wurden.

§ 17 Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit allgemeinen und - soweit ein Bedürfnis besteht - Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Wenn eine Auswahlmöglichkeit gegeben ist, bestimmt der Antragsteller bei der Zuweisung einer Grabstelle, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne besondere Gestaltungsvorschriften.

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmäler im Sinne der Friedhofsordnung sind

1. Grabsteine und sonstige Grabzeichen,
2. Grabeinfriedigungen und Grabeinfassungen,
3. sonstige bauliche Anlagen auf oder unter der Graboberfläche.

(2) Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff gut gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofs harmonisch einordnen. Bei der Gestaltung des Grabmales ist auf die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage sowie auf das religiöse und ästhetische Empfinden der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen.

(3) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmäler

- a) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalem Schmuck,
- b) mit Farbanstrich auf Stein,
- c) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.

Das gilt entsprechend auch für sonstige Grabausstattungen, insbesondere für Grabeinfriedigungen und Grabeinfassungen.

(4) Bis zur Errichtung eines Grabmals darf als Behelfszeichen ein Holzkreuz aufgestellt werden; das gilt nicht auf Rasengräbern für Erdbestattungen, Urnengräbern in Gemeinschaftsgrabanlagen und Baumgräbern. Das Holzkreuz soll spätestens nach 2 Jahren durch ein Grabmal ersetzt werden.

§ 19 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmälern bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmäler als Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist eine Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 dreifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 20 Standicherheit

(1) Die Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen und alsbald standsicher zu errichten. Der Beginn von Grabarbeiten und die Beifuhr des Grabmals sind dem Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- vorher rechtzeitig anzuzeigen. Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(2) Für die Ausführung der Arbeiten kann eine angemessene Frist gesetzt werden. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann das Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- die Arbeiten auf Kosten des Grabunterhaltungspflichtigen vollenden oder das Grab abräumen lassen.

(3) Steingrabmäler müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

- Stehende Grabmale
- bis 1,20 m Höhe 14 cm
- bis 1,40 m Höhe 16 cm
- ab 1,40 m Höhe 18 cm

(4) Die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 21 Unterhaltung

(1) Die Grabmäler und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmälern und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann das Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmälern, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Bürgermeisteramts -Friedhofsamt- nicht innerhalb der jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist das Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Das Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmäler oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 22

Entfernung und Grabaufhebung

(1) Grabmäler und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Bürgermeisteramts -Friedhofsamt- von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Der Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts wird dem Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten mindestens 3 Monate vorher mitgeteilt. Soweit deren Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, wird die Mitteilung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Korntal-Münchingen und durch Hinweise auf den betreffenden Gräbern ersetzt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen durch die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten zu entfernen und die Gräber einzuebnen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz – auf Kosten des Pflichtigen – selbst entfernen; § 21 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

§ 23

Besondere Gestaltungsvorschriften für den Friedhof Korntal

(1) Für den Friedhof Korntal gelten bei der Aufstellung von Grabzeichen die folgenden besonderen Gestaltungsvorschriften.

(2) Auf Reihen- und Wahlgräbern für Erdbestattungen sind die Grabmäler einheitlich nach der in Form und Größe althergebrachten Korntaler Ordnung als schräggehende einfache Grabsteine aus steinmetzmäßig bearbeitetem Naturstein auszubilden. Die Neigung hat etwa 50 Grad, die Höhe 50 cm und die Breite 65 cm, bei doppelbreiten Gräbern 85 cm zu betragen. Die Stärke muss in einem guten Verhältnis zu Höhe und Breite stehen. Die Grabsteine sind auf Unterlagen zur Schrägstellung (Steller) nach der Typenbezeichnung des Bürgermeisteramts -Friedhofsamt- zu stellen.

(3) Auf Aschenstätten sind die Grabmäler einheitlich als liegende Platten aus steinmetzmäßig bearbeitetem Naturstein auszubilden und in der Größenordnung von 50 cm Länge, 45 cm Breite und 15 cm Höhe herzustellen. Die Platten sind der Länge nach auf das Grab zu legen; sie dürfen keine Unterlagen erhalten.

(4) Inschriften, Schmuckform und symbolische Darstellungen müssen sich in Form, Größe und Verteilung dem Grabmal anpassen.

(5) Wahlgräber sind einstellige Tiefgräber. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufender Ruhezeit nur 2 Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Das Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- legt Plattenwege als Grabeinfriedungen zwischen den Grabstätten. Dies gilt nicht für den Bereich der Rasengräber.

§ 24

Besondere Gestaltungsvorschriften für den Friedhof Münchingen

Im neuen Teil des Friedhofes, d.h. in den Abteilungen 05-14, dürfen keine Grabeinfriedungen angebracht werden. Das Bürgermeisteramt – Friedhofsamt – legt dort Plattenwege als Grabeinfriedungen zwischen den Grabstätten an. Grabmäler dürfen eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25

Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden.

(2) Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabstellen nicht höher als die Platten sein, sie dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten, Wege und sonstige öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts. Dies gilt nicht für Rasengräber nach § 13, Urnen-Gemeinschaftsgrabanlagen entsprechend § 14 und Baumgräber entsprechend § 15.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(5) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Bürgermeisteramt - Friedhofsamt. Der Unterhaltungspflichtige hat zu dulden, dass Bäume die Grabstätte überragen.

(6) Erde, Steine, abgestorbene Pflanzen, verwelkte Blumen, Kränze usw. und Unkraut sind von den Gräbern zu entfernen und auf die dafür bestimmten Ablageplätze zu bringen und getrennt zu entsorgen.

(7) Trauergebilde, Kränze und Gestecke sollen aus natürlich abbaubaren Materialien hergestellt sein. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Wertstoffe dürfen nicht verwendet und angeliefert werden. Dies gilt insbesondere für Trauergebilde, Plastikblumen und Pflanzenzuchtbehälter, die an der Pflanze verbleiben.

(8) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Pflanzen und Gewächse zu verwenden; sie sind in den Erdboden zu verpflanzen. Torf und andere torfartige Produkte dürfen nicht verwendet werden oder beigemischt werden.

(9) Stark wuchernde, kranke oder absterbende Gewächse sind zu schneiden oder zu beseitigen. Ungeeignete oder nicht in die Umgebung passende oder die Umgebung beeinträchtigende Anpflanzungen kann das Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- untersagen oder deren Beseitigung anordnen. Kommt der Unterhaltspflichtige der Anordnung nicht nach, so kann die Anpflanzung auf Kosten des Unterhaltspflichtigen entfernt werden.

(10) Auf Gräbern dürfen Bäume nicht, Sträucher und Büsche sowie andere Gewächse nur in niederen Formen angepflanzt werden. Sie dürfen eine Höhe von 1m nicht überschreiten. Auf Zierformen zu schneidende Pflanzen dürfen nicht angepflanzt werden.

(11) Die Stadt stellt zum Begießen der Gräber Wasser zur Verfügung; hierauf besteht kein Rechtsanspruch.

(12) Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist verboten.

§ 26 Ehrenbürger

(1) Grabstätten von Ehrenbürgern der Stadt werden dauerhaft erhalten.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit erfolgt die Pflege dieser Grabstätten durch die Stadt.

§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 21 Abs. 1 Satz 2) auf schriftliche Aufforderungen des Bürgermeisteramts -Friedhofsamt- die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten vom Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann das Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann das Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- den Grabschmuck entfernen. Es ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und Abs. 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhallen

§ 28 Allgemeines

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der innerhalb des Stadtgebietes Verstorbenen bis zur Bestattung. Verstorbene aus anderen Orten können mit Genehmigung des Bürgermeisteramts -Friedhofsamt- in den Leichenhallen aufgebahrt werden.
- (2) Die Bestattungen werden grundsätzlich nur von der Leichenhalle aus vorgenommen.
- (3) Die Hinterbliebenen können das Betreten der Leichenkammer allgemein oder einzelnen Personen verbieten lassen.
- (4) Aus gesundheitlichen Gründen kann das Bürgermeisteramt -Friedhofsamt- den Zutritt zu den Leichenhallen allgemein verbieten.

§ 29 Besondere Vorschriften

- (1) Verstorbene sollen nicht länger als 96 Stunden in der Leichenhalle aufgebahrt werden. Hiervon sind ausgenommen Leichen von Unbekannten und von Personen, die eines unnatürlichen Todes gestorben sind. Deren Bestattung darf erst erfolgen, wenn die Erlaubnis der zuständigen Behörde vorliegt.
- (2) Der Sarg ist zu schließen, bevor dieser zur Bestattung aus der Leichenkammer herausgebracht wird.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 30 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Stadt Korntal-Münchingen obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Sturm, Schneefall, Blitz usw. verursacht werden. Ebenso haftet die Stadt nicht für Diebstähle auf den Friedhöfen. Auch haftet die Stadt nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (3) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätte entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haftet diese als Gesamtschuldner.
- (4) Absatz 3 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bediensteten.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 3 Abs. 1 und 2),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und 4 verstößt,
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 19 Abs. 1, § 22 Abs. 1)
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 32 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 33 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB)
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 34 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschildner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 35
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung- in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Schlussvorschriften


§ 36
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 15.11.2012 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL S.582) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Korntal-Münchingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Korntal-Münchingen, den 02.02.2018


Dr. Joachim Wolf
Bürgermeister

**Anlage zur
Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung
- Gebührenverzeichnis -**

1. Verwaltungsgebühren		EUR
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	13,00
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.2.1	Einzelfall	17,50
1.2.2	Dauerzulassung	17,50
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	26,00
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	
1.4.1	Einzelfall	26,00
1.4.2	Ständige bzw. wiederholte Ausführung	26,00
1.5	Genehmigung zur Ausgrabung und Umbettung von Verstorbenen und Gebeinen	52,50
2. Grabnutzungsgebühren		EUR
2.1	REIHENGRÄBER	
2.1.1	Überlassung einer Grabstätte für Personen bis zum vollendeten 8. Lebensjahr (Kindergrab)	703,00
2.1.2	Überlassung einer Grabstätte für Personen über 8 Jahren (Erwachsenengrab)	1.160,00
2.1.3	Überlassung einer Urnengrabstätte	787,00
2.1.4	Überlassung einer Urnengrabstätte im anonymen Urnengrabfeld	929,00
2.1.5	Überlassung einer Urnengrabstätte in der Baumgrababteilung	1.397,00
2.2	WAHLGRÄBER	
2.2.1	Wahlgrabstätten für Erdbestattungen	
2.2.1.1	Wahlgrabstätte einfachbreit, einfachtief	1.628,00
2.2.1.2	Wahlgrabstätte doppeltbreit, einfachtief	3.257,00
2.2.1.3	Wahlgrabstätte dreifachbreit, einfachtief	4.885,00
2.2.1.4	Wahlgrabstätte einfachbreit, doppelttief	1.867,00
2.2.1.5	Wahlgrabstätte doppeltbreit, doppelttief	3.734,00
2.2.1.6	Wahlgrabstätte dreifachbreit, doppelttief	5.601,00
2.2.2	Rasenwahlgrabstätten für Erdbestattungen	
2.2.2.1	einfachbreit, doppelttief	2.065,00
2.2.2.2	doppeltbreit, doppelttief	3.111,00
2.2.3	Urnenwahlgrabstätte, je Grabstelle	1.308,00
2.2.4	Urnenwahlgrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen	3.254,00
2.2.5	Zubettung einer Urne	564,00

2.3 Verlängerungsgebühren pro Jahr

2.3.1 Reihengräber

Gemäß § 11 Abs. 1 ist eine Verlängerung von Reihengräbern nicht möglich.

2.3.2 Wahlgräber

2.3.2.1	Wahlgrab, einfachbreit (einfachtief)	55,00
2.3.2.2	Wahlgrab, doppeltbreit (einfachtief)	110,00
2.3.2.3	Wahlgrab, dreifachbreit (einfachtief)	165,00
2.3.2.4	Wahlgrab, einfachbreit (doppelttief)	63,00
2.3.2.5	Wahlgrab, doppeltbreit (doppelttief)	126,00
2.3.2.6	Wahlgrab, dreifachbreit (doppelttief)	189,00

2.3.3 Rasengräber

2.3.3.1	einfachbreit, doppelttief	104,00
2.3.3.2	doppeltbreit, doppelttief	156,00

2.3.4 Urnenwahlgrab

44,00

2.3.5 Urnenwahlgrab in Gemeinschaftsgrabanlagen

163,00

2.3.6 Zubettung einer Urne

29,00

3. Bestattungsgebühren

EUR

Benutzung von Einrichtungen des Friedhofes und
Tätigkeiten des Bestattungsordners bei Bestattungen

3.1	von Personen bis zum vollendeten 8. Lebensjahr	1.122,00
3.2	von Personen über 8 Jahren	1.265,00
3.3	von Tot- und Fehlgeburten	1.122,00
3.4.1	von Urnen (inkl. Kühleinrichtungen)	931,00
3.4.2	von Urnen (ohne Benutzung der Kühleinrichtung)	665,00
3.4.3	Bestattungen von Urnen ohne die Benutzung von Einrichtungen des Friedhofs	157,00
3.5	Zuschlag für die Bestattungen Ziffer 3.1 – 3.4 an	
3.5.1	Samstagen	50%
3.5.2	Sonn- und Feiertagen	100%

4. Sonstige Gebühren

EUR

4.1	Benutzungsgebühren für Einrichtungen des Friedhofes, die dann erhoben werden, wenn keine Inanspruchnahme im Rahmen der Ziffern 3.1 bis 3.4 vorliegt.	
4.1.1	Leichenhalle	158,00
4.1.2	Leichenzelle einschl. Kühleinrichtungen pro Tag	36,00
4.1.3	Nutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeiern	370,00
4.2	Für Ausgrabungen, Umbetten und Tieferlegen von Verstorbenen, Gebeinen oder Urnen je Person und Stunde	
4.3	Gebühren für Grabeinrichtungen	
4.3.1	Reihen- und einstelliges Wahlgrab	372,00
4.3.2	Wahlgrab (doppeltbreit)	523,00
4.3.3	Kindergrab	262,00
4.3.4	Urnengrab	224,00
4.4	In vorstehendem Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen werden nach den im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet.	